

W 926
V 745

Vereinbarung

über das

Eichenwaldreservat Junkholz-Halbeggshneid-Ihegli,
in den Gemeinden Wölflinswil, Ueken und Herznach

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Herznach, vertreten durch den
Gemeinderat Herznach

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, wird Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 23. August 2013.

Das Eichenwaldreservat Junkholz-Halbeggshneid-Ihegli umfasst Wald der Ortsbürgergemeinden Wölflinswil, Ueken und Herznach. Die Gesamtfläche des Reservats beträgt 48,5 ha und umfasst 21,2 ha Eichenaltholz (Kernperimeter) sowie einen Verjüngungsperimeter von 18,7 ha.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf den Reservatsteil der Ortsbürgergemeinde Herznach.

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Perimeter	Schutzstatus	Naturschutz-kategorie	Fläche (in ha)
Wölflinswil	701	Junkholz	643 630 / 257 860	KP: 10,1 ha VP: 6,6 ha	teilweise NkBW, teilweise NuPla	Eichenwald-reservat	24,5 ha
Wölflinswil	704	Junkholz	643 620 / 257 410	KP: 2,9 ha	teilweise NkBW, teilweise NuPla	Eichenwald-reservat	2,9 ha
Ueken	546	Halbeggshneid	644 750 / 258 520	KP: 6,2 ha VP: 12,1 ha	teilweise NkBW, teilweise NuPla	Eichenwald-reservat	19,1 ha
Herznach	798	Ihegli	644 430 / 257 880	KP: 2,0 ha	NkBW NuPla	Eichenwald-reservat	2,0 ha
Total							48,5 ha

Legende:

- KP: Kernperimeter
- VP: Verjüngungsperimeter
- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- NuPla: Besonderer Waldstandort (Kulturlandplan)

2. Ziel

Eichen- und totholzreiche Wälder bieten vielen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum. Davon profitiert u. a. der Mittelspecht als Kennart eichen-

reicher Wälder. Der Eichenreichtum im Gebiet Junkholz-Halbegschneid-Ihegli in den Gemeinden Wölflinswil, Ueken und Herznach soll deshalb erhalten bleiben und weiter gefördert werden. Langfristig soll der gesamte Perimeter aus Eichenwald (Anteil Eichen über 30 %) in verschiedenen Entwicklungsstufen bestehen.

Mit einem Verzicht auf die Nutzung der vorhandenen, grossen und alten Eichen im Kernperimeter, der konsequenten Förderung der Eichen bei Durchforstungseingriffen sowie der Neubegründung und Pflege eichenreicher Jungwaldbestände soll innert 50 Jahren auf 80 % des Gesamtperimeters ein Laubmischwald mit einem Eichenanteil über mindestens 30 % aufgebaut werden.

Langfristig wird im Eichenwaldreservat eine nachhaltige Eichenwirtschaft angestrebt. Die Förderung der Eiche berücksichtigt daher neben den ökologischen Zielen auch wirtschaftliche Aspekte (Wertholzerzeugung).

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1. Nutzungsverzicht

Zur Sicherung eines eichenreichen, für den Mittelspecht geeigneten Laubmischwalds verpflichten sich die Waldeigentümerinnen im gesamten Reservat permanent mindestens 660 Eichen mit BHD > 40 cm für die Dauer von 50 Jahren zu erhalten. Insbesondere im Kernperimeter sind die alten Eichen stehen zu lassen. Im Rahmen von Durchforstungen können einzelne Eichen gefällt werden, falls dies der Förderung einer anderen Eiche dient. Schlechte Qualitäten sollen dabei als liegendes Totholz im Bestand verbleiben. Die Nutzung von Eichen im Kernperimeter ist durch den zuständigen Kreisförster zu bewilligen und im Bestand anzuzeichnen.

Im gesamten Reservat dürfen im Vertragszeitraum total 250 der inventarisierten Eichen mit BHD > 40 cm bzw. pro Jahr durchschnittlich 5 Eichen genutzt werden. Für die Gemeinde Herznach entspricht dies 10 Eichen in 50 Jahren.

Eichen, die auf natürliche Art und Weise absterben und im Wald belassen werden, gelten nicht als genutzt. Die Waldeigentümerin sorgt durch Nutzungsverzicht und andere Massnahmen für den geforderten Totholzvorrat.

Höhlenbäume aller Baumarten sind zu schonen.

3.2. Eichenförderung im Verjüngungsperimeter

Die Waldeigentümerin richtet ihre Waldbewirtschaftung im Verjüngungsperimeter für die Dauer von 50 Jahren speziell auf die Förderung der Eiche aus. Bei Pflegeeingriffen im Jungwald und bei Durchforstungen werden die vorhandenen Eichen bevorzugt und konsequent gefördert.

Bis zum Ende der Vertragsdauer von 50 Jahren sollen im Verjüngungsperimeter des Reservats 13,5 ha Jungwuchs mit einem Eichenanteil von mindestens 30 % begründet werden. Der Reservatsteil der Ortsbürgergemeinde Herznach enthält keinen Verjüngungsperimeter. Deshalb wird auch kein Pflegevertrag abgeschlossen.

3.3. Förderung des Totholzes

Totholz ist für den Mittelspecht ein wesentliches Merkmal des Habitats. Durch gezielte Massnahmen soll der Vorrat an starkem Totholz (Durchmesser > 30 cm) innert 15 Jahren auf mindestens 15 m³/ha erhöht werden. Innerhalb der Vertragsdauer von 50 Jahren wird ein Anteil an starkem, stehendem und liegendem Totholz von 20 m³/ha angestrebt.

3.4. Beschränkung des Nadelholzanteils und des Exotenanbaus

Im Eichenwaldreservat sollen weiterhin eichenreiche Laubmischwälder vorherrschen. Der Nadelholzanteil wird in Pflanzungen auf maximal 20 % beschränkt. In Naturverjüngungsflächen wird im Rahmen von Pflegeeingriffen der Nadelholzanteil konsequent reduziert und auf das langfristige Ziel von < 20 % ausgerichtet.

Die Waldföhre als standortgemässe Baumart wird nicht beim Nadelholzanteil eingerechnet.

Auf den Anbau von Exoten wie Douglasie und Lärche wird im ganzen Perimeter verzichtet. Natürlich aufkommende Lärchen werden auf ihnen zusagenden Standorten eingesprengt toleriert, solange sie die übergeordneten Ziele nicht gefährden.

Das Ertragsvermögen der bestehenden Nadelholzbestände darf ausgenutzt werden.

3.5. Kontrolle

Die Waldeigentümerin erstattet über die unter 3.1 bis 3.4 aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus, erstmals per 30. Juni 2018, Bericht an die Abteilung Wald.

Waldeigentümerin und Kanton überprüfen nach 15, 30 und 50 Jahren gemeinsam die ausgeführten Massnahmen, die Entwicklung und den Zustand des Eichenwaldreservats. Sie beurteilen darin die Zielerreichung und schlagen gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Grundlage der Erfolgskontrolle bildet jeweils eine Vollkluppierung der Eichen sowie eine Erhebung der Mittelspechtvorkommen.

3.6. Weiterbildung

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, dass ihre zuständigen Fachpersonen an Kursen und Tagungen zum Themenkreis "Naturschutz und Waldbau mit Eiche" teilnehmen.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Ortsbürgergemeinde Herznach für den langfristigen Nutzungsverzicht von Eichen im Kernperimeter einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Der Kanton trägt die Kosten von Vollkluppierung und Mittelspechterhebung gemäss Ziffer 3.5.

5. Dauer der Vereinbarung

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 29. November 2013 tritt die vorliegende Vereinbarung rückwirkend auf den 1. Juli 2013 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2063 (50 Jahre).

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das Eichenwaldreservat in den Kulturlandplan übernommen und die Nutzungsordnung an die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen angepasst wird.

6.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt (z.B. Waldkindergarten, bestehende Bauten). Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3.

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5.

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 23. August 2013, ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Wölflinswil, 23. August 2013

Ortsbürgergemeinde Herznach
Im Namen des Gemeinderats



Esther Hauri
Gemeindeammann

Wölflinswil, 23. August 2013

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Alain Morier
Leiter Abteilung Wald



Harry Wilhelm
Gemeindeschreiber



Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000 vom 23. August 2013
- Beilage 3: Übersichtsplan M 1:10'000 vom 23. August 2013

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Herznach, 5027 Herznach
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Herznach, 5027 Herznach
- Forstbetrieb Wölflinswil, 5063 Wölflinswil
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

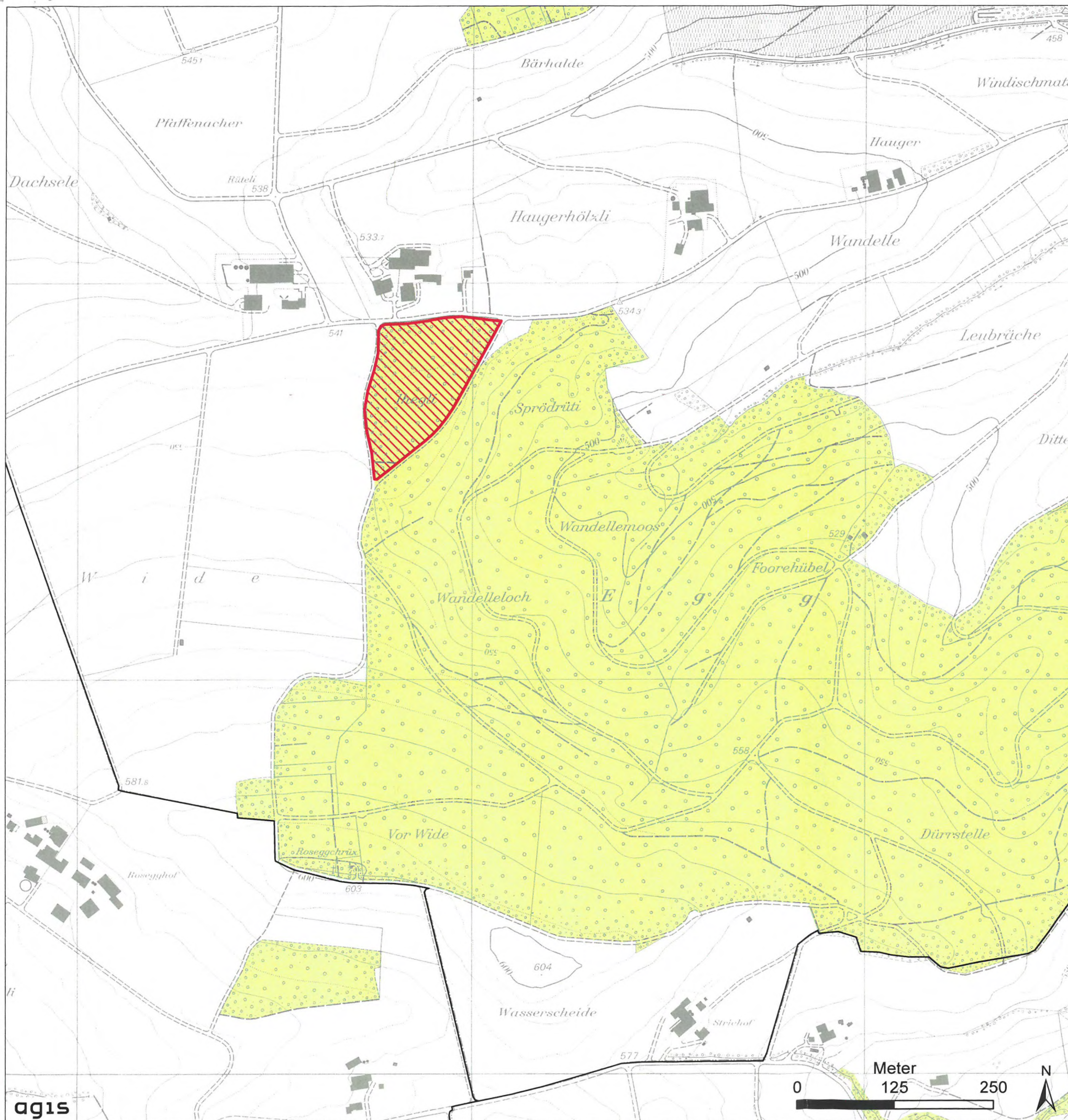
Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

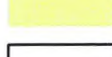
³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2

Gemeinde Herznach

**Eichenwaldreservat
Junkholz-Halbegschneid-Ihegli**

-  Vertragsperimeter
-  Kernperimeter
-  Verjüngungsperimeter
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenzen

Ort und Datum:

Aarau , 23.08.2013

Der Kreisförster:

Nils Osterwalder

Nils Osterwalder

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 1 Jura - Fricktal

Übersichtsplan
Eichenwaldreservat Junkholz-Halbegschneid-Ihegli

-  Vertragsperimeter
-  Kernperimeter
-  Verjüngungsperimeter
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenzen

